

**Vereinbarung über die
Datenverarbeitung im Auftrag gemäß § 7 LDSG (ADV)
für das Onlineportal eStellen**

zwischen

Kundenname

Straße

Ort

– im Folgenden Auftraggeber genannt –

und der

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG
Breitscheidstr. 69
70176 Stuttgart

– im Folgenden Auftragnehmer genannt –

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

Diese Rahmenvereinbarung regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten beim Auftragnehmer und gilt ab Unterzeichnung für aktuelle und künftig erteilte Aufträge.

Gegenstand des Auftrags zum Datenumgang ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragnehmer:
Bereitstellung, Betrieb und Wartung des Onlineportals eStellen (Portal für Anzeigen- und Bewerbermanagement)

Die Dauer des Auftrags richtet sich nach einer separat abzuschließenden Vereinbarung mit dem Auftraggeber.

2. Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung

Es ist keine Erhebung oder Nutzung von personenbezogenen Daten vorgesehen oder beauftragt.
Personenbezogenen Daten, die bei der Ausübung der unter Punkt 1 beschriebenen Tätigkeiten zur Kenntnis gelangen, unterliegen der absoluten Geheimhaltung. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf speziell dafür vorgesehenen Servern des Auftragnehmers.

Die Tätigkeiten nach Punkt 1 finden ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland statt. Jede Verlagerung außerhalb Deutschlands bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten auf den Servern des Auftragnehmers sind folgende Datenarten:

Stammdaten

Bewerbungsdaten

Kontaktdaten des Auftraggebers

Folgende Personengruppen sind von der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftrags betroffen:

Personen, die am Portal angemeldet sind

Bewerber, die sich auf eine ausgeschriebene Stelle bewerben

Mitarbeiter des Auftraggebers, deren Kontaktdaten genannt wurden

3. Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers

Der Remote-Zugang zu den Servern, auf denen die Daten verarbeitet werden, erfolgt nur über eine sichere VPN-Verbindung und von einem Rechner innerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers aus.

Der Auftragnehmer hat die im Datenschutzkonzept dokumentierten technischen und organisatorischen Maßnahmen umzusetzen und hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Es ist dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf aber das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

4. Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

Der Auftragnehmer wird nur nach Weisung des Auftraggebers die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, berichtigen, löschen oder sperren. Sollte sich ein Betroffener unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden, wird der Auftragnehmer dieses Anliegen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

5. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags nach §7 LDSG folgende Pflichten:

- ⇒ Der Auftragnehmer hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Dessen Kontaktdaten werden dem Auftraggeber auf Anfrage zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt.
- ⇒ Alle Personen, die auftragsgemäß auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zugreifen können, sind auf das Datengeheimnis verpflichtet und über die sich aus diesem Auftrag ergebenden besonderen Datenschutzpflichten sowie die bestehende Weisungs- bzw. Zweckbindung belehrt worden.
- ⇒ Der Auftraggeber wird unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach § 28 LDSG informiert. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde nach §§ 40,41 LDSG beim Auftragnehmer ermittelt.
- ⇒ Die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind gegenüber dem Auftraggeber nachweisbar. Hierzu kann der Auftragnehmer auch aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung,

Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz) vorlegen.

6. Unterauftragsverhältnisse

Wenn bei der Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers Unterauftragnehmer zum ordentlichen Betrieb des Stellenportals einbezogen werden müssen, ist dies erlaubt.

Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungskräfte, Prüfer oder die Entsorgung von Datenträgern. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers, auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht, die in Nr. 6 der Anlage zu § 9 LDSG vorgesehene Auftragskontrolle im Benehmen mit dem Auftragnehmer durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die zur Wahrung seiner Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Nachweise verfügbar zu machen.

8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erstattet in allen Fällen dem Auftraggeber eine Meldung, wenn durch ihn oder die bei ihm beschäftigten Personen Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen vorgefallen sind.

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, das er durch Einzelweisungen konkretisieren kann. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen. Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

10. Kündigung, Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monate zum Quartalsende gekündigt werden. Nach Kündigung dieser Vereinbarung oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber wird der Auftragnehmer sämtliche

Datenbestände des Auftraggebers, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, von den Servern löschen. Das Protokoll der Löschung kann auf Anforderung vorgelegt werden.

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

Es gilt deutsches Recht.

(Ort, Datum)

(Unterschrift [Auftraggeber])

(Ort, Datum)

(Unterschrift [Auftragnehmer])

Anlage I (Datensicherheitskonzept / technische und organisatorische Maßnahmen beim Auftragnehmer)